

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 77/08 S

L 7 B 232/08 AS (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 33 AS 2306/08 ER-PKH (SG Braunschweig)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Braunschweig,
Cyriaksring 10, 38118 Braunschweig,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 27. August 2008 - S 33 AS 2306/08 ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.8.2008 hat das Sozialgericht Braunschweig (SG) den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. aus B. für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.
- 2 Der Antragsteller hat am 3.9.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) gegen den Beschluss des SG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragsteller gegen diesen Beschluss des SG ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil ein Rechtsmittel, über das das BSG zu entscheiden hätte, insoweit gesetzlich nicht vorgesehen ist; über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheidet das LSG, wenn das SG ihr nicht abgeholfen hat (§ 172 Abs 1, § 176 SGG). Deshalb kann unberücksichtigt bleiben, dass der Antragsteller nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 SGG) vertreten ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

